

Sitzung vom 30. März 2022

506. Anfrage (Umsetzung der persönlichen Hilfe gemäss Sozialhilfegesetz [SHG])

Kantonsrat Andreas Daurù, Winterthur, und Mitunterzeichnende haben am 14. März 2022 folgende Anfrage eingereicht:

Mit dem Inkrafttreten der SKOS-Richtlinienrevision Anfang 2021 wird die persönliche Hilfe im Rahmen der Sozialhilfe nun als gleichberechtigt und eigenständig zur wirtschaftlichen Hilfe aufgewertet. Die persönliche Hilfe ist ein wichtiger Faktor bei der Prävention von Sozialhilfeabhängigkeit. Sie ist gerade für die Förderung der sozialen und beruflichen Integration mitentscheidend. Persönliche Hilfe ist die dem Individuum gerecht werdende, Beratung und Begleitung.

Auch im hiesigen Sozialhilfegesetz (SHG) ist die persönliche Hilfe in § 11 geregelt. Im Sozialhilfehandbuch auf der Website des Kantons Zürich wird als Voraussetzung für persönliche Hilfe Folgendes ausgeführt: *«Gemäss § 11 SHG kann, wer in einer persönlichen Notlage der Hilfe bedarf, um Beratung und Betreuung nachsuchen. Eine persönliche Notlage liegt vor, wenn sich jemand im praktischen Leben oder im seelisch-geistigen Bereich nicht zurechtfindet (§ 10 Abs. 2 SHV). Nach SKOS-Richtlinien, Kapitel B.2, haben Anspruch auf persönliche Hilfe diejenigen Personen, die eine belastende Lebenslage nicht selbständig zu bewältigen vermögen.»*

Auftrag, Ziel und grundsätzliche Herangehensweise in Bezug auf die persönliche Hilfe scheinen unbestritten. Auf «Persönliche Hilfe» nach SHG haben Betroffene also einen Leistungsanspruch. Mit welchen finanziellen und personellen Mitteln die Gemeinden die Gesetzesvorgaben umsetzen, ist nicht ersichtlich.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Mit welchen Angeboten stellen die Gemeinden den Leistungsanspruch nach persönlicher Hilfe sicher? Gibt es unterschiedliche Angebotsformen? Wenn ja, welche? Wie erfahren die Betroffenen vom Angebot?
2. Wie stellt der Regierungsrat bzw. das kantonale Sozialamt sicher, dass in den Gemeinden die persönliche Hilfe entsprechend professionell und mit den nötigen Ressourcen erfüllt wird bzw. entsprechende Beratungs- und Betreuungsstellen auch bereitstehen?

3. Kann statistisch erhoben werden, wie viele Personen «Persönliche Hilfe nach SHG» im Kanton Zürich erhalten, ohne wirtschaftliche Sozialhilfe zu beziehen?
4. Am sinnvollsten bzw. im besten Fall wirkt die persönliche Hilfe präventiv und verhindert allenfalls eine wirtschaftliche Sozialhilfeabhängigkeit. Erkennt der Regierungsrat in der persönlichen Hilfe nach SHG eine präventive Wirkung und wäre er bereit, diesbezüglich die Gemeinden finanziell und personell zu unterstützen?
5. Im Zusammenhang mit der Prävention steht auch die Ursachenbekämpfung von Notlagen (§ 5 SHG). Was tut der Regierungsrat in Bezug auf die Ermittlung der Ursachen von sozialen Notlagen?

Auf Antrag der Sicherheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Andreas Daurü, Winterthur, und Mitunterzeichnende wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Die Zuständigkeit zur Ausrichtung der Sozialhilfe nach Massgabe des Sozialhilfegesetzes (SHG, LS 851.1) liegt bei der Gemeinde (§ 1 SHG). Im Rahmen ihrer Gemeindeautonomie gewährt sie im Einzelfall eine auf die individuelle Lebenslage zugeschnittene Beratung und Begleitung und informiert die Betroffenen über das Angebot. Persönliche Hilfe steht Hilfesuchenden zu, die sich in einer persönlichen Notlage befinden. Eine solche besteht gemäss § 10 Abs. 2 der Verordnung zum Sozialhilfegesetz (SHV, LS 851.11), wenn sich jemand im praktischen Leben oder im seelisch-geistigen Bereich nicht zurechtfindet. Zur persönlichen Hilfe gehören insbesondere die Beratung, die Vermittlung von spezialisierten Institutionen, von ärztlicher, pflegerischer und psychologischer Behandlung, von Heim- und Klinikplätzen, von Erholungs- und Kuraufenthalten, von Lehr- und Arbeitsstellen, die Durchführung von Lohnverwaltungen, Haushaltanleitungen oder die Vermittlung wirtschaftlicher Hilfe (§ 11 SHV). Diese kann durch gemeindeeigene oder gemeinsame Informations- und Beratungsstellen mehrerer Gemeinden (z. B. Zweckverbände) sichergestellt werden. Die Gemeinde kann die Aufgabe auch auf andere öffentliche und private Institutionen ganz oder teilweise übertragen.

Zu Frage 2:

Es obliegt der Sozialbehörde, die persönliche Hilfe zu gewährleisten. Sie trifft die erforderlichen organisatorischen Massnahmen (§ 7 Abs. 1 lit. a SHG in Verbindung mit § 1 SHV). § 15 SHV sieht dabei vor, dass Personen, die Hilfesuchende beraten und betreuen, aufgrund ihrer Aus-

bildung oder bisherigen Tätigkeiten dafür geeignet sein müssen. Die Aufsicht über die Tätigkeiten der Sozialbehörde liegt beim Bezirksrat (§ 8 SHG).

Zu Frage 3:

Nein, dies wird statistisch nicht erhoben.

Zu Frage 4:

Die persönliche Hilfe muss in Zusammenarbeit mit den Hilfesuchenden erfolgen und deren Selbsthilfe fördern. Setzt sie frühzeitig ein, kann sie unter Umständen auch eine vorbeugende Wirkung leisten. Die Wichtigkeit der persönlichen Hilfe ergibt sich auch aus dem Sozialhilfegesetz, handelt es sich doch um eine Aufgabe der Sozialbehörde, die auf gleicher Stufe wie die wirtschaftliche Hilfe steht. Die hilfepflichtige Gemeinde trägt die Kosten der persönlichen Hilfe (vgl. § 41 SHG). Eine Kostenbeteiligung des Kantons ist nicht vorgesehen. Der Kanton stellt den Gemeinden Informationen über das Sozialwesen sowie über die Zusammenarbeit zwischen den sozialen Institutionen bereit, namentlich mit der Herausgabe des Sozialhilfehandbuchs, und berät die Gemeinden auch in Bezug auf die Erfüllung der Aufgabe der persönlichen Hilfe.

Zu Frage 5:

Der Sozialbericht Kanton Zürich, der jährlich vom Bundesamt für Statistik, Statistisches Amt des Kantons Zürich und Kantonales Sozialamt herausgegeben wird, beruht auf Auswertungen der Daten der Schweizerischen Sozialhilfestatistik. Zweck dieser Statistik ist es, eine zuverlässige Informationsgrundlage zur Beurteilung der Leistungsfähigkeit des Systems der sozialen Sicherheit zu schaffen und damit zur Ermittlung vorhandener Schwachstellen beizutragen. Im Sozialbericht werden die Ergebnisse für den Kanton Zürich aufbereitet und detailliert dargestellt. Es werden Informationen bereitgestellt, die auch der Ermittlung der Ursachen von sozialen Notlagen dienen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Sicherheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli